

# **Geschäftsordnung der Ethikkommission an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg (EKEW)**

## **Präambel**

Erziehungswissenschaftliche Forschung ist häufig auf die Teilnahme von Menschen an empirischen Studien angewiesen.

Die nachfolgende Geschäftsordnung bestimmt allgemein die Ziele und Aufgaben, legt die Zuständigkeit sowie ihre Struktur und Zusammensetzung fest und bestimmt auch den Ablauf des Verfahrens, in dem die Ethikkommission der Fakultät für Erziehungswissenschaft zur Stellungnahme abgefragt wird. Ergänzt wird diese Geschäftsordnung durch die Richtlinien für die Antragstellung.

Die Ethikkommission wird zur Beurteilung ethischer Aspekte erziehungswissenschaftlicher Forschung eingesetzt. Die Kommission unterstützt die Mitglieder der Fakultät für Erziehungswissenschaft bei der Gewährleistung der Würde und Integrität der an Forschungsprozessen teilnehmenden Menschen und hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Forschungsvorhaben am Menschen in Fragen ethischer Gesichtspunkte auf Antrag zu beraten und ein Votum abzugeben.

## **§ 1**

### **Ziel und Aufgabe**

(1) Die Ethikkommission prüft ethische Gesichtspunkte bei geplanten Forschungsvorhaben mit Menschen und gibt gegebenenfalls eine Stellungnahme ab. Sie wird auf Antrag von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Fakultät für Erziehungswissenschaft beratend tätig.

(2) Insbesondere wird begutachtet, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos der beteiligten Personen getroffen werden, ob die Einwilligung der Personen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter hinreichend belegt ist und ob den einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung getragen wird.

(3) Die Stellungnahmen der Ethikkommission können von den Antragstellerinnen bzw. Antragsstellern an Dritte wie z.B. Zeitschriften oder Drittmittelgeber weitergeleitet werden.

(4) Die Ethikkommission ist dem [Leitbild der Universität Hamburg](#) verpflichtet.

## **§ 2**

### **Antragstellung**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät können auf eigenen Wunsch Anträge an die Ethikkommission stellen. Dabei sind die Richtlinien für die Antragstellung in ihrer jeweils gültigen Version zu beachten. Bei Forschungsprojekten von nicht-promovierten Mitgliedern der Fakultät muss eine Stellungnahme der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers beigelegt werden.

(2) Anträge können aus formalen Gründen, insbesondere bei Unvollständigkeit der Unterlagen, oder aus inhaltlichen Gründen bei Nichtzuständigkeit von der Begutachtung ausgenommen beziehungsweise an andere Stellen verwiesen werden.

(3) Bei Forschungsvorhaben, die von den ausführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst als ethisch unbedenklich eingestuft werden, können Kurzanträge gestellt werden.

### § 3

#### Begutachtungsverfahren

(1) Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien heran, mit denen die jeweiligen Fachvereinigungen arbeiten. Folgende Kriterien sind dabei generell von Bedeutung:

- a) klare Benennung von Ziel und Verantwortlichen der Studie sowie der Durchführung,
- b) Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Forschungsvorhaben, insbesondere über potentielle Risiken und die Möglichkeit des Abbruchs ohne Konsequenzen,
- c) Fragen des Datenschutzes: Art und Verwendung von personenbezogenen Daten beispielsweise durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung (dabei Darlegung des Zugangs zu den Klarnamen), nachhaltige Datensicherung,
- d) wohlinformierte Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn erforderlich.

(2) Die Ethikkommission entscheidet nichtöffentlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise der stellvertretenden Person den Ausschlag insofern die übrigen Mitglieder keine erheblichen ethischen Bedenken äußern. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(3) Bestehen bezüglich eines Antrags wesentliche Bedenken, so kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller die Vorlage eines revidierten Antrags verlangt werden. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragssteller Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.

(4) Nach Rücksprache mit der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller können externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die externen Sachverständigen verfügen über kein Stimmrecht.

(5) Mitglieder der Ethikkommission, die selbst Anträge einreichen, sind vom Begutachtungsverfahren dieser Anträge ausgeschlossen. Die Teilnahme am Begutachtungsverfahren ist ebenfalls vorübergehend ausgeschlossen, wenn ein Mitglied der Kommission an dem Forschungsvorhaben beteiligt ist, in einem Beschäftigungsverhältnis oder anderweitigem Abhängigkeitsverhältnis zur Antragstellerin bzw. zum Antragssteller steht oder wenn ein Interessenkonflikt besteht. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, Tatsachen anzuzeigen, die einer Teilnahme am Begutachtungsverfahren entgegenstehen könnten.

(6) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

(7) Alle Unterlagen der Ethikkommission (Anträge, Bescheide, Protokolle, usw.) werden in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch unter Beachtung des Datenschutzes archiviert und für 10 Jahre aufbewahrt.

(8) Die positive Begutachtung gilt nur das begutachtete Forschungsvorhaben und -vorgehen. Bei gravierenden und ethisch bedeutsamen Veränderungen des Forschungsvorhabens liegt es in der Verantwortung der antragstellenden Person, die Ethikkommission zu informieren, indem ein Änderungsantrag gestellt wird.

#### **§ 4**

#### **Struktur und Zusammensetzung der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission repräsentiert durch insgesamt sieben Mitglieder die in Forschung und Lehre tätigen Mitgliedergruppen der Universität. Sie besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des wissenschaftlichen Mittelbaus und einer Vertretung der Studierenden, die allesamt der Fakultät für Erziehungswissenschaft angehören. Darüber hinaus gehört der Kommission eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger zum Themenkomplex Forschungsdatensicherheit und Forschungsdatenmanagement an, die bzw. der nicht Mitglied der Fakultät sein muss.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Dabei sollen möglichst Vertreterinnen bzw. Vertreter aus verschiedenen Fachbereichen der Fakultät vertreten sein. Aus jeder Mitgliedergruppe werden Vertretungen gewählt (zwei professorale, zwei für Mittelbau und eine studentische), die im Verhinderungsfall das Stimmrecht wahrnehmen.

(3) Die Ethikkommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Hochschullehrenden; sie bzw. er leitet stimmberechtigt das Begutachtungsverfahren der Anträge an die Ethikkommission und vertritt die Ethikkommission nach außen.

#### **§ 5**

#### **Haftungsausschluss**

(1) Die Ethikkommission gewährt auf Antrag Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzungen von Forschungsvorhaben. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der begutachteten Forschungsprojekte entstehen.

(2) Positive Voten der Ethikkommission entheben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht der eigenen Verantwortung für das Forschungsvorhaben und seiner Durchführung.

#### **§ 6**

## **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 13.10.2021 in Kraft.

# **Ergänzende Richtlinien zur Geschäftsordnung der Ethikkommission an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg (Stand: 13.10.2021)**

## **1 Antragstellung**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Falle der Bewilligung eines beantragten Drittmittelprojektes in einem Dienstverhältnis an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg oder in einem Dienstverhältnis am Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen der Universität stehen. Weiterhin sind Mitglieder von an der Fakultät angesiedelten Graduiertenkollegs sowie externe Promovierende mit einer Betreuungszusage einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät für Erziehungswissenschaft antragsberechtigt. In der Regel soll der Ethikantrag bei der Institution eingereicht werden, bei der die Erstbetreuung liegt. Studierende der Fakultät für Erziehungswissenschaft können über ihre Betreuenden Ethikanträge stellen. Der Antrag sollte bei noch keiner anderen Ethikkommission eingereicht worden sein. Ansonsten ist in Ausnahmefällen das bereits vorhandene Ethikvotum mit einer ausführlichen Begründung zusätzlich zum Antrag einzureichen.

Der Antrag ist formgerecht und vollständig zu stellen und soll sich an den auf der Internetseite der Kommission veröffentlichten Hinweisen zur Antragstellung orientieren. Hier können auch Hinweise zu Datenschutz in der Forschung sowie Beispielformulierungen für Aufklärungsformulare und Einwilligungserklärungen gefunden werden. Nur formgerecht gestellte Anträge werden bearbeitet. Der Antrag kann geändert und zurückgenommen werden.

## **2 Ergänzende fächer- und studienspezifische Bestimmungen**

In Ausnahmefällen, die genau darzulegen sind (u.a. bei langfristiger teilnehmender Beobachtung), kann auf das Formular zur Einwilligung verzichtet werden beziehungsweise die Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer allgemeiner gehalten werden, wenn ansonsten wesentliche Forschungsziele nicht umsetzbar sind. Es gelten die Empfehlungen der einschlägigen Fachvereinigungen, die dem Antrag auszugsweise mit Quellenangabe beizulegen sind.